

Genossenschaft Alterswohnungen Schänis

Sinn und Zweck der Genossenschaft Alterswohnungen ist es, in Schänis altersgerechte Wohnungen anzubieten. Sämtliche Wohnungen sind behindertengerecht und rollstuhlgängig konzipiert. Dazu gehören ein Lift vom Untergeschoss bis ins Dachgeschoss, die automatische Haupteingangstür, Handläufe in den Gängen und verschiedene weitere Einrichtungen, die speziell älteren Menschen die täglichen Handgriffe in ihrer Wohnung erleichtern.

Für Pflegeleistungen steht die Spitex zur Verfügung, im benachbarten Alters- und Pflegezentrum Kreuzstift kann man sich günstig verpflegen. Post, Bank, Gemeindeverwaltung, Bushaltestelle, Bahnhof sowie Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Vorstand

		Tel.
Fred Steiner, Präsident	steinerarch@bluewin.ch	055 615 28 10
Brigit Giger, Verwalterin	brigiger@bluewin.ch	055 615 11 31
Lilly Zuber, Vizepräsidentin	lilly.zuber@bluewin.ch	055 615 29 19
Irene Riget, Aktuarin	irene.riget@bluewin.ch	055 615 33 63
Rita Rubin	ritarubin@bluewin.ch	055 615 15 28
Roger Büsser	roger.buesser@bluewin.ch	055 615 28 07
Roger Minikus	roger_minikus@bluewin.ch	079 714 74 00

Liegenschaft Schafgarten

erbaut im Jahre 1998



22 Wohnungen:

1 x 4.5-Zimmer

7 x 3.5-Zimmer

14 x 2.5-Zimmer

Für diese Wohnungen können allenfalls Mietzinsverbilligungen beantragt werden.

Liegenschaft Vorheime

erbaut im Jahre 2009



13 Wohnungen:

4 x 2.5-Zimmer 9 x 3.5-Zimmer

Für diese Wohnungen können keine Mietzinsverbilligungen beantragt werden.

Mietzinsen

Schafgarten - richten sich nach den Vorschriften WEG (sozialer Wohnungsbau)
Vorheime - Referenzzinssatz

Warteliste

Für Interessenten wird eine Warteliste geführt. Bei Freiwerden einer Wohnung werden diese entsprechend angefragt. Priorität haben GenossenschaftlerInnen der Genossenschaft Alterswohnungen Schänis.

Mitgliedschaft

Jedermann kann Genossenschafts-Mitglied werden. Weitere Genossenschaftler sind jederzeit herzlich willkommen. Die Anteilscheine à Fr. 5'000.— werden verzinst.

Mietvertragsbestimmungen

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Wenn ein(e) Mieter(in) aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters- oder Pflegeheim übertreten muss, beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Es kann auf Ende jeden Monats gekündigt werden, ausgenommen auf den 31.12.

Für Fragen steht Ihnen der Präsident oder die Verwaltung gerne zur Verfügung.